

RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2000-2001

Eupen, den 20. Dezember 2000

DEM RAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VORGELEGTER 12. BERICHT DES RECHNUNGSHOFES *

* Dieser Bericht wurde auf der Sitzung der allgemeinen Versammlung des Rechnungshofs vom 13. Dezember 2000 verabschiedet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausübung der Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.....	4
1.1. Das Gesetz vom 10. März 1998	4
1.2. Verfahren	5
2. Feststellungen zur allgemeinen Rechnungslegung 1999.....	7
2.1. Gesetzliche Grundlage.....	7
2.2. Ergebnisse der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes	7
2.3. Ergebnisse der Rechnungslegung des Schatzamtes.....	8
2.4. Ergebnisse der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen.....	9
2.5. Entwicklung der Schuld der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	9
3. Beschluss der Regierung zur Erteilung der Erlaubnis Haushaltsmittel zu binden, Auszahlungsordonnanzen zu erteilen und Ausgaben zu bezahlen zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000.....	11
3.1. Begründung des Beschlusses.....	11
3.2. Prüfung der Begründung.....	11
3.2.1. Unterschätzung der Kosten für den Bau einer multifunktionellen Halle in Worriken	11
3.2.2. Schnellerer Fortgang der Arbeiten in einigen Gemeinschaftszentren.....	12
4. Ergebnisse der Gesamtkontrolle der Gemeinschaft in 1999.....	13
4.1. Überblick der Prüfungen und des Briefverkehrs	13
4.2. Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Rechnungshof	15
4.3. Volumen der geprüften Ausgaben	16
5. Prüfung der Rechnungen der paragemeinschaftlichen Institutionen.....	17
5.1. Prüfung der Rechnungen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung.....	17
5.1.1. Allgemeine Vorführung der Einrichtung.....	17
5.1.1.1. Administrativstatuten.....	17

5.1.1.2. Struktur und administrative Organisation.....	18
5.1.1.3. Aufgaben der Dienststelle.....	18
5.1.2. Bemerkungen bezüglich der Buchführung.....	19
5.1.3. Komparativanalyse der Haushaltsergebnisse der Dienststelle für die Jahre 1995 bis 1999	20
5.1.3.1. Analyse der Einnahmen.....	20
5.1.3.2. Analyse der Ausgaben	21
5.1.3.3. Haushaltssaldo.....	22
5.1.4. Bemerkungen bezüglich der Ausübung der satzungsgemäßen Aufträge	23
5.2. Prüfung der Rechnungen des B.R.F.	23
5.2.1. Allgemeine Vorführung der Einrichtung.....	24
5.2.1.1. Administrativstatuten.....	24
5.2.1.2. Struktur und Organisation	24
5.2.1.3. Aufgaben des B.R.F.	25
5.2.2. Bemerkungen bezüglich der Buchhaltung.....	25
5.2.3. Analyse der Bilanzvolumen des B.R.F.	26
5.2.3.1. Komparativstudie	26
5.2.4. Analyse des Lohn- und Gehaltsaufkommens des B.R.F.	29
5.2.4.1. Gesetzlicher Rahmen.....	29
5.2.4.2 Entwicklung des Lohn- und Gehaltsaufkommens in 1998.....	30
5.2.4.3. Verteilung des Lohn- und Gehaltsaufkommens nach Arbeitertyp.....	31
5.2.5. Analyse des Rentensystems.....	32
5.2.6. Beziehungen des B.R.F. mit AG B.R.F. – MEDIA und AG RADIO 3000	32
5.2.6.1. Darstellung.....	32
5.2.6.2. Bemerkungen was die Beziehungen mit AG B.R.F. – MEDIA und AG RADIO 3000	34

1. Ausübung der Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

1.1. Das Gesetz vom 10. März 1998

Aufgrund des Gesetzes vom 10. März 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes ist der Hof zuständig für die Ausübung einer nachträglichen Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel im Hinblick auf die Prinzipien der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Mit Rücksicht auf die allgemeine Verweisung im Artikel 71, 1. § des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, ist das so geänderte Gesetz über die Einrichtung des Rechnungshofes nicht nur auf den föderalen Staat anwendbar, sondern ebenfalls auf die Gemeinschaften und auf die Regionen sowie auf die Einrichtungen, die ihnen unterstehen⁽¹⁾. Diese Geschäftsführungsanalysen können von Initiative oder auf Antrag des Parlamentes geführt werden.

Die nachträgliche Prüfung⁽²⁾ der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel verbindet sich tatsächlich mit der allgemeinen Informationsaufgabe der Versammlungen, die der Rechnungshof bereits durch die jährliche Veröffentlichung des Berichtes, und ihre Kommentaren über die Haushaltspläne ausübt. Der Zusammenhang dieser neuen Zuständigkeit mit den Tätigkeiten, die der Rechnungshof als Haushaltsberater der parlamentarischen Versammlungen ausübt⁽³⁾, war im übrigen durch die Abgeordnetenkammer am 8. Juli 1991 bei der Verabschiedung des begründeten Antrags zur vorläufigen Regelung des Staatshaushaltes für 1990 erwähnt worden. Bei dieser Gelegenheit hatte die Kammer allerdings gewünscht, dass der Rechnungshof Geschäftsführungsanalysen entwickelt, die «bestimmt sind, die Verbindung zwischen den Kosten der verschiedenen Dienste und den Zielsetzungen aufzuzeigen, die ihnen zugewiesen werden, oder den Maß zu zeigen, in dem die gewährten Haushaltsmittel erlaubt haben, die festgelegten Zielsetzungen zu erreichen».

¹ 10. Bericht, SS. 3-11.

² Diese neue Zuständigkeit kann in der Tat nur außer dem vorhergehenden Vermerk ausgeführt werden, und bezieht sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Haushaltsausgaben.

³ Der Staatsrat ist der Ansicht gewesen, dass das Gesetz vom 28. Juni 1989 zur Änderung des Gesetzes vom 29. Juni 1963 zur Änderung der Gesetze über die Buchhaltung des Staates dem Haushaltskreditkonzept einen neuen Inhalt gegeben hat, so weit er von nun an die aufgrund der Ausgaben und nicht mehr ihrer Natur verfolgten Zielsetzungen betrifft. Diese neue Konzeption impliziert nach dem Staatsrat eine Entwicklung der Rolle des Rechnungshofes in diesem Bereich: er erläutert also, dass es «der verfassungsmäßigen Aufgabe des Rechnungshofes entsprechend erscheint, dass dieser die Ergebnisse untersucht, die infolge der vorgenommenen Ausgaben erzielt wurden, und seine Bemerkungen mitteilt», was die Einhaltung der Kriterien der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit betrifft.

Die Vorarbeiten des Gesetzes vom 10. März 1998 erlauben, das Konzept der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel abzugrenzen. Einerseits wird betont, dass der Rechnungshof sich nicht über die Zweckmäßigkeit der geführten Politiken oder über die Festlegung der Wähler und der Ziele äußern kann. Andererseits haben die Autoren der Gesetzesvorlage gewünscht, dass das Parlament über die Art und Weise, wie die öffentlichen Dienste geführt werden, und über die Maßnahmen, die eventuell getroffen werden sollten, um die Führung der öffentlichen Dienste zu verbessern, informiert wird. Diese neuen Prüfungen bestehen also darin, die Gesamtheit einer Verwaltung sowie die Elemente, die diese Verwaltung betreffen, zu untersuchen.

In seinem 10. Bericht ⁽⁴⁾ hat der Rechnungshof das Gesetz vom 10. März 1998 dargelegt. Dieses Jahr hält er es für nützlich, die wesentlichen Grundsätze zu veröffentlichen, die dem externen Prüfungsverfahren der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde liegen.

Die Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1998 bedeutet noch mehr als für die anderen Kontrollaufgaben, die dem Rechnungshof anvertraut wurden, eine wirkliche Zusammenarbeit seitens der geprüften Verwaltungen. Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass die zusätzliche Arbeitslast, die diese neue Aufgabe für alle betroffenen Parteien darstellen kann, wirklich als eine gemeinsame Investition betrachtet werden muss, weil die Verbesserung der Verwaltung eine geteilte Zielsetzung darstellt. Dieser Partnerschaftswunsch kommt insbesondere im angewandten Verfahren zum Ausdruck.

1.2. Verfahren

Die leitenden Grundsätze, die zur Ausübung einer solchen Kontrolle angewandt wurden, sind die Bekanntgabe der Aufgabe, der kontradiktorische Meinungs-austausch mit der Verwaltung sowie die Debatte mit dem zuständigen Minister, und schließlich die Mitteilung der Ergebnisse der Kontrolle an den Rat.

- Unbeschadet der vorläufigen Kontakte und Informationssammlungen, die seine Prüfer zur Vorbereitung der Wahl seiner Zielsetzungen durchführen können, informiert der Rechnungshof jedes mal die betreffenden Minister und leitenden Beamten, wenn er beschlossen hat, eine Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel zu organisieren.

⁴ 10. Bericht, SS. 3-11.

- Der provisorische Bericht der Prüfer, der eventuell nach dem kontradiktorischen Meinungsaustausch mit der Verwaltung abgeändert wurde, wird zur Beurteilung des Hofes vorgelegt.
- Nach Zustimmung seines Kollegiums wird der Bericht des Rechnungshofes, der von den Handlungen des kontradiktorischen Meinungsaustausches mit der Verwaltung begleitet wird, an den betroffenen Minister gerichtet, um seine Reaktionen zur Kenntnis zu nehmen.
- Schließlich informiert der Rechnungshof den Rat über die Ergebnisse der Prüfung. Diese Information geschieht im Prinzip in Form des Vorlegens eines durch den Rechnungshof gedruckten und ausgeteilten spezifischen Bericht, in den der vollständige, vorher an den Minister gerichtete Bericht, mit der Antwort letzteren aufgenommen sind. Damit die Erfordernisse einer zeitgenössischen Prüfung besser berücksichtigt werden hat der Rechnungshof allerdings beschlossen, die jährliche Vorlage seines Berichtes nicht abzuwarten, bevor er den Rat über die Ergebnisse seiner Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel informiert. Diese Information kann sich ebenfalls durch eine Zusammenfassung der Prüfung verwirklichen, die direkt an die regionale Versammlung geschickt oder die ins Bericht eingefügt wird.

2. Feststellungen zur allgemeinen Rechnungslegung 1999

Am 25. Oktober 2000 hat der Rechnungshof dem Rat und der Regierung über seine Prüfungsstellungen zu der allgemeinen Rechnungslegung für das Jahr 1999 berichtet (Briefe A13 1.895.828 B1 bzw. B2).

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss Artikel 80 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen besteht die allgemeine Rechnungslegung aus der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung des Schatzamtes und der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat dem Rechnungshof die allgemeine Rechnungslegung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1999 am 3. Juli 2000 unterbreitet.

Die fristgerechte Übermittlung machte die Aufstellung einer Vorausdarstellung der Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplanes folglich zwecklos.

2.2 Ergebnisse der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes

In der Rechnungslegung zur Ausführung des Haushaltsplanes sind die im Haushaltsjahr 1999 angerechneten Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen der Haushaltspläne unter Berücksichtigung der Haushaltsüberträge gegenübergestellt.

Im Vergleich zu den Schätzungen belaufen die getätigten Einnahmen sich auf 101,6 %. Die ausgestellten Zahlungsanweisungen stellen 90,4 % der bereitgestellten Kredite dar.

Aus der Differenz zwischen dem Betrag der realisierten Einnahmen und dem Betrag der ausgestellten Zahlungsanweisungen ergibt sich das Haushaltsergebnis.

Tabelle 1 – Haushaltsergebnis 1999

Einnahmen	Allgemeine Einnahmen	3.728.525.395 F
	Zweckbestimmte Einnahmen	346.397.637 F
	Total	4.074.923.032 F
Ausgaben	Nichtaufgegliederte Mittel	3.657.320.431 F
	Aufgegliederte Mittel	206.084.527 F
	Übertragene nichtaufgegliederte Mittel	180.702.200 F
	Variable Kredite	324.872.777 F
	Total	4.368.979.935 F
Haushaltsergebnis		- 294.056.903 F

Ausschließlich der von der Regierung in 1999 aufgenommenen Anleihen in Höhe von 260 Mio. Franken weist die Ausführung des Haushaltsplanes 1999 ein Defizit von 294.056.903 Franken auf. Unter Einbeziehung von Anleihen weist das Haushaltsergebnis ein Defizit von 34.056.903 Franken auf.

2.3 Ergebnisse der Rechnungslegung des Schatzamtes

Diese Rechnungslegung übernimmt die gesamten von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 getätigten finanziellen Buchungen, d.h. die Einnahmen in die Kasse bzw. die Ausgaben aus der Kasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft infolge der Ausführung des Haushaltsplanes, der Verrichtungen zum Zwecke der Finanzierung des Haushaltsplanes oder jeglicher finanzieller Verrichtung, einschließlich der Buchungen der Drittgelder.

Das finanzielle Guthaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Guthaben des zentralen Schatzamtes, dem Guthaben der Haushaltsfonds und dem Guthaben der Dienste mit autonomer Geschäftsführung.

Am 31. Dezember 1999 belief sich das globale finanzielle Guthaben der Gemeinschaft auf 212.419.138 Franken, eine Erhöhung um 3.735.511 Franken im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 2 – Detail der Entwicklung des finanziellen Guthabens in 1999

	Guthaben am 01.01.1999	Guthaben am 31.12.1997	Entwicklung
Zentrales Schatzamt	43.962.766 F	25.812.801 F	- 18.149.965 F
Haushaltsfonds	117.133.698 F	134.264.321 F	17.130.623 F
Dienste mit autonomer Geschäftsführung	47.587.163 F	52.342.016 F	4.754.853 F
Total	208.683.627 F	212.419.138 F	3.735.511 F

2.4 Ergebnisse der Rechnungslegung der Vermögensbewegungen

Für die Schätzung sowohl der nichtbebauten als auch der bebauten Immobilien wird eine neue auf die Datenbank der Nationalen Inventarkommission basierte Berechnungsmethode angewandt, was ein Vergleich mit den am Ende des Haushaltsjahres 1998 gebuchten Daten unmöglich macht.

Diese neue Betrachtungsweise hat die Wertschätzung der vor dem 1. Januar 1992 in das Vermögen der Gemeinschaft aufgenommenen Güter erlaubt.

So stellt zum ersten Mal die Bilanz am Ende 1999 eine bestmögliche im buchhalterischen Sinn gemachte Schätzung des Vermögens der Deutschsprachigen Gemeinschaft dar, das sich auf 3.525.723.632 Franken beläuft.

2.5 Entwicklung der Schuld der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Datum		Zinssatz	Dauer	Betrag	Tilgung 99	Saldo 99
01/08/1995	Überbrückungskredit	4,60%	6 Monate	250.000.000	0	0
20/12/1995	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	7,16%	20 Jahre	250.000.000	12.500.000	200.000.000
12/03/1996	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	7,01%	20 Jahre	360.000.000	18.000.000	306.000.000
24/01/1997	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	6,01%	20 Jahre	300.000.000	15.000.000	270.000.000
13/02/1998	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	5,13%	15 Jahre	245.000.000	16.333.333	228.666.667
28/01/1999	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	3,92%	15 Jahre	200.000.000		200.000.000
22/12/1999	Langfristige Anleihe mit festem Zinssatz	5,40%	15 Jahre	60.000.000		60.000.000

Gesamtbetrag: 1.665.000.000 61.833.333 **1.264.666.667**

Infolge der in 1999 getätigten Tilgungen von 61.833.333 Franken und der Aufnahme von zwei neuen Anleihen für einen Gesamtbetrag von 260.000.000, belief sich die Schuld der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31. Dezember 1999 auf 1.264.666.667 Franken, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 18,58% darstellt.

Man kann die folgenden Bemerkungen über die Entwicklung der Schuld der Gemeinschaft im Laufe des Jahres 1999 machen:

- die erste Anleihe von 200 Millionen Franken in 1999 wurde zum Zinssatz von 3,92% getätigt dank der guten Marktbedingungen am Anfang des Jahres 1999;
- die zweite Anleihe von 60 Millionen wurde am Ende des Jahres zum höheren Zinssatz von 5,40% aufgenommen (die Zinssätze waren unterdessen gestiegen);
- die in 1995 und 1996 gezeichneten Anleihen waren Gegenstand einer Neuverhandlung mit den Banken; was die erste Anleihe angeht, erlaubte diese, in Dezember 1999, der Gemeinschaft eine beachtliche Senkung des Zinssatzes um 0,50% von 7,16% auf 6,66% für den Zeitraum 2000-2004. Andererseits wird der Zinssatz in 2004 Gegenstand einer Korrektur nach der Entwicklung der Marktbedingungen sein. Das gleiche Geschäft wurde in März 2000 getätigt, was die in 1996 aufgenommene Anleihe angeht. So wird der für diese Anleihe getätigte Zinssatz von 7,01% bis auf 6,59% herabgesetzt für den Zeitraum 2001-2005, aber mit einer hypothetischen Korrektur des Zinssatzes in 2005.
- die Zinsen des Jahres 1999 beliefen sich auf 67.892.922 Franken.

Die als die Beziehung der totalen ausstehenden Schuld zu den Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierte Schuldrate wächst jährlich weiterhin um eine Rate von 31,04% zu erreichen. Die Föderalregierung hat aber am 31. Mai 2000 prinzipiell beschlossen dem Parlament eine Abänderung des Finanzierungsgesetzes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu unterbreiten und dies müsste die Schuldrate durch eine Einnahmensteigerung kurzfristig reduzieren.

3. Beschluss der Regierung zur Erteilung der Erlaubnis Haushaltsmittel zu binden, Auszahlungsordonnanzen zu erteilen und Ausgaben zu bezahlen zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000

Der Beschluss der Regierung vom 20. Juli 2000 bezieht sich auf die Anwendung des Artikels 44, § 1, der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen. Dieser Artikel besagt, dass bei dringender Notwendigkeit wegen außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände, der Ministerrat die Genehmigung erteilen kann überplanmäßig festzulegen, zu ordonnanzieren und auszuzahlen.

So fasst die Regierung den Beschluss die Kredite der Zuweisung 40 18 72.10 mittels einer Entscheidung zur Festlegung von Mitteln und zur Anordnung von Auszahlungen um 19,50 Mio. BEF zu überschreiten.

3.1 Begründung des Beschlusses

Die im Vorspann dieses Beschlusses aufgeführte Begründung lautet folgendermaßen:

- nach zweimaliger Ausschreibung der Arbeiten hat sich erwiesen, dass die Kosten für die Arbeiten im Gemeinschaftszentrum Worriken⁵ höher liegen als ursprünglich geplant;
- Die Arbeiten an den Gemeinschaftszentren KUZ, Worriken und Ternell gehen wesentlich schneller voran als bei der Planung vorhersehbar war;
- der Haushaltsplan kann zur jetzigen Zeit nicht angepasst werden, da keine Sitzungsperiode des Rates vor dem Monat September vorgesehen wird.

3.2 Prüfung der Begründung

3.2.1. Unterschätzung der Kosten für den Bau einer multifunktionellen Halle in Worriken

Dem Sport- und Freizeitzentrum Worriken soll eine neue Infrastruktur beigefügt werden. Eine erste Ausschreibung der Arbeiten am 15. Februar 2000 wird am 1. März 2000 annulliert we-

⁵ Gemeint sind die Kosten für den Bau einer multifunktionellen Halle im Gemeinschaftszentrum Worriken.

gen der hohen Überschreitung (von 48 % bis 75 %) der Schätzung und Verdacht auf Absprache zwischen den Unternehmern. Nach Änderungen im Eingangsbereich wird am 9. Mai 2000 erneut ausgeschrieben (keine neuen Anbieter). Die Einsparungen erweisen sich aber als unwesentlich (das niedrigste Angebot überschreitet die Schätzung noch immer um 40 %).

Die durch den Beschluss der Regierung beabsichtigten Ausgaben für die höheren Baukosten können bei der zweiten Ausschreibung der Arbeiten nicht als unvorhersehbar betrachtet werden.

Zudem ist die Dringlichkeit der Ausgaben nicht erwiesen. Am 20. Juli 2000 stellt die Regierung fest, dass der Haushaltsplan zur jetzigen Zeit nicht angepasst werden kann, da keine Sitzungsperiode des Rates vorgesehen wird. Eine frühere Aufnahme der Bedürfnisse nach Krediten für das Haushaltsjahr 2000 (die zweite Ausschreibung datiert bereits vom 9. Mai 2000) hätte tatsächlich zu einer Haushaltsanpassung beim Rat und einer Verabschiedung der Anpassung durch den Rat führen können.

3.2.2. Schnellerer Fortgang der Arbeiten in einigen Gemeinschaftszentren

Im Zusammenhang mit dieser Begründung erhielt der Rechnungshof keine Beweisstücke.

Aus einer Analyse der für die Zuweisung 40 18 72.10 angerechneten Zahlungsanweisungen geht hervor, dass die für diese Zuweisung vorgesehenen Ausgabeermächtigungen in Höhe von 35 Mio. BEF bereits in der Periode April - Mai 2000 fast völlig realisiert waren. Diese Feststellung lässt vermuten, dass nicht der schnellere Fortgang der Arbeiten in einigen Gemeinschaftszentren dem Mangel an Krediten zugrunde liegt, sondern die unzulängliche Inventarisierung der Bedürfnisse nach zusätzlichen Krediten. Eine Überwachung des Kreditstandes hätte zu einer rechtzeitigen Haushaltsanpassung führen können.

Aus den obenerwähnten Gründen ist der Rechnungshof der Meinung, dass der Beschluss der Regierung den Bedingungen des Artikels 44 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen nicht entspricht. Der Rechnungshof hat seine Befunde dem Rat und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mittels seines Schreibens vom 6. September 2000 mit Kennzeichen A 14-1.890.577 B1 bzw. B2 übermittelt.

Um Verzugszinsen zu Lasten der Gemeinschaft vorzubeugen, sind die dem Rechnungshof in der zweiten Phase vorgelegten Zahlungsanweisungen dennoch visiert.

4. Ergebnisse der Gesamtkontrolle der Gemeinschaft in 1999

4.1 Überblick der Prüfungen und des Briefverkehrs

Die nachstehende Tabelle zeigt den Überblick der in 1999 vom Rechnungshof anlässlich seiner Prüfungen verfassten Berichte und Briefe bzw. abgeschlossenen Urteile.

	Analyse Haushaltsplan		Allgemeine Rechnungslegung		Rechnungslegung über Gelder		Rechnungslegung über Geldvorschüsse	Besondere Prüfungen	
	Bericht	Brief	Bericht	Brief	Urteil	Brief	Urteil	Bericht	Brief
1998			1	2	7	7	3		
1999	2	5					10	3	12
2000	1	2							
Total	3	7	1	2	7	7	13	3	12

In bezug auf die Analyse der Haushaltspläne 1998 und 1999 hat der Rechnungshof in 1999 die nachfolgenden Berichte und Briefe verfasst:

- A 13 1.688.882 B1 und B2 vom 12. März 1999: Bericht über den Dekreteswurf zur 2. Anpassung des allgemeinen Haushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1999; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 13 1.769.200 B1 und B2 vom 13. Oktober 1999: Bericht über die Dekretentwürfe zur 3. Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes bzw. zur 1. Anpassung des Einnahmenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1999; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 14 1.780.662 B1 und B2 vom 24. November 1999: Bericht über die Haushaltsentwürfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2000; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 13 1.775.181 B1 vom 24. November 1999: Schriftliche Beantwortung der von dem Herrn Ratsmitglied A. Gehlen dem Vertreter des Rechnungshofes in der allgemeinen Sitzung vom 14. Oktober 1999 gestellten Fragen.

In bezug auf die Prüfungen der allgemeinen Rechnungslegung 1998 hat der Rechnungshof in 1999 den nachfolgenden Bericht und die folgenden Briefe übergeben:

- A 14 1.726.142 B1 und B2 vom 27. Oktober 1999: Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 1998 als Bestandteil des 11. getrennten Bemerkungenheftes des Rechnungshofes; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bezüglich der Rechnungslegung über Gelder hat der Rechnungshof in 1999 insgesamt 7 Urteile abgeschlossen bzw. 7 Briefe verfasst. Bezüglich der Rechnungslegungen über Geldvorschüsse hat der Rechnungshof in 1999 insgesamt 13 Urteile abgeschlossen, wovon sich 3 auf 1998 und 10 auf 1999 bezogen.

Zum Schluss, in bezug auf die besonderen Prüfungen hat der Rechnungshof in 1999 3 Berichte und 12 Briefe verfasst:

- A 13 1.568.420 B1 und B2 vom 31. März 1999: Prüfung der Rechnungen des B.R.F. für die Jahre 1993 bis 1997; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 13 1.615.935 B1 und B2 vom 10. Mai 1999: Prüfung der Rechnungen des Sektors « Deutschsprachige Gemeinschaft » des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (GRABA) für die Jahre 1989 bis 1997; Bericht und Brief an den Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 14 1.648.094 B1 vom 31. März 1999: Schätzung des monatlichen Kassenstandes des Schatzamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 31. Dezember 1996 bis 31. Dezember 1998; Bericht und Brief an den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 14 1.746.798 B1 vom 24. August 1999 bezüglich der annullierten Zahlungsanweisung Nr. 99 11 34 99.629; Brief an den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 14 1.782.567 B1 vom 23. Dezember 1999 bezüglich der annullierten Zahlungsanweisung Nr. 99 11 34 99.945; Brief an den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

- A 14 1.789.680 B1 vom 17. Dezember 1999 bezüglich der annullierten Zahlungsanweisung Nr. 99 11 34 99.991; Brief an den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 14 1.682.851 B1 und B2 vom 31. März 1999 und Oktober 99: Buchungstechnische Behandlung der Defizite; Briefe an den Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- A 9 1.766.458 B1 und B2 vom 15. Oktober 1999: Allgemeine zusammenfassende Aufstellung der Verrichtungen des Jahres 1998 der Rechnungspflichtigen der fünfzehn Dienste mit autonomer Geschäftsführung des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft

4.2 Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Rechnungshof

Um die Bemerkungen des Rechnungshofes zu den Haushaltsplänen und zu der allgemeinen Rechnungslegung zu erläutern, nahmen die Vertreter des Rechnungshofes in 1999 an den nachstehenden Sitzungen teil:

Gemeinsame Sitzung aller Ausschüsse

- Dekretentwurf zur 2. Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999, Sitzung am 15. März 1999 (Dokument 5-192(1998-1999) Nr.1)
- Dekretentwurf zur 3. Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999, Sitzung am 14. Oktober 1999 (Dokument 5-193(1999-2000) Nr.1)
- Dekretentwurf zur 1. Anpassung des Haushaltsplanes der Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999, Sitzung am 14. Oktober 1999 (Dokument 5-091(1999-2000) Nr.1)
- Dekretentwürfe zur Festlegung des Haushaltsplanes der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000, Sitzung am 29. November 1999 (Dokument 4-001 (1999-2000) Nr.1 und Dokument 4-101 (1999-2000) Nr.1)

- Dekretentwurf des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnungslegung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998, Sitzung am 29. November 1999 (Dokument 7-311 (1999-2000) Nr.1)
- Einführung in Haushaltsrecht durch den Rechnungshof, Sitzung am 14. Oktober 1999.

4.3 Volumen der geprüften Ausgaben

Die nachstehende Tabelle zeigt den Überblick der in 1999 vom Rechnungshof geprüften Ausgaben

	Zahl von Zahlungsanweisungen	Beträge in Mio.BEF
Vorhergehendes Visum	1.871	1.478,8
Reduzierte Zahlungsanweisungen	1	0,3
Annullierte Zahlungsanweisungen	1	0,6
Geldvorschüsse	71	189,7
Annullierte Geldvorschüsse	2	28,8
Feste Ausgaben	205	2.375,6
Total	2.151	4.073,8

5. Prüfung der Rechnungen der paragemeinschaftlichen Einrichtungen

5.1 Prüfung der Rechnungen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung (Jahre 1996 bis 1998)

Am Ende des Jahres 1999 hat der Rechnungshof die Rechnungen der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung für die Jahre 1996 bis 1998 überprüft. Diese Kontrolle bestand hauptsächlich aus einer Untersuchung der Aufträge und der Konten der Dienststelle, sowie aus einer Analyse der Ausübung, durch die Einrichtung, ihrer satzungsgemäß zugewiesenen Befugnisse im Hinblick auf die anwendbaren Bestimmungen der Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

Zum Abschluss dieser Kontrolle wurden die Rechnungen als geprüft erklärt.

5.1.1. Allgemeine Vorführung der Einrichtung

5.1.1.1 Administrativstatuten

Die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung wurde durch das Dekret vom 19. Juni 1990 des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet.

Gemäss Artikel 1 dieses Dekretes hat sie eine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört die Dienststelle zu den Einrichtungen der Kategorie B, die im Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen aufgeführt sind.

In Anwendung vom Artikel 42 des Dekretes vom 19. Juni 1990 hat die Dienststelle ab dem 1. Januar 1991 die aus dem Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten übertragenen Aufträge ausgeübt.

Danach und dies ab dem 1. Januar 1992 hat auch die Dienststelle die Aufgaben bezüglich der medizinischen und sozialpädagogischen Betreuung der Behinderten übernommen sowie die bezüglich der besonderen sozialen Fürsorge, die bis zu diesem Datum von der allgemeinen Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt wurden.

Durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998 wurde vor kurzem die Dienststelle von seinen Aufgaben bezüglich der besonderen sozialen Fürsorge zu Gunsten der ÖSHZ (Öffentlichen Sozialhilfezentrum) befreit.

5.1.1.2. Struktur und administrative Organisation

Als Einrichtung der Kategorie B ist die Dienststelle mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet und steht infolgedessen unter der Aufsicht des Ministers, der für die Behindertenpolitik zuständig ist.

Ihre Geschäftsführung wird einem Verwaltungsrat von 23 Personen anvertraut, der die Sozialpartner und die verschiedenen Teilnehmer, die an den Aufträgen der Dienststelle interessiert sind, vertritt.

Ein Prüfungsausschuss, der aus dem Direktor der Dienststelle, aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates (Arzt und Vertreter der PMS-Zentren) sowie aus zwei Fachleuten, die im Bereich der sozialen und beruflichen Integration aktiv sind, besteht, ist beauftragt die Anträge von Personen mit einer Behinderung zu prüfen.

Die tägliche Verwaltung und die Personalleitung werden vom dem Direktor übernommen, dessen Statut gemäss Artikel 18 des Dekretes vom 19 Juni 1990 durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Februar 1992 bestimmt wurde. Der Stellenplan wurde auch durch einen Erlass der Regierung vom 24. Februar 1992 festgestellt. Zudem profitiert noch die Dienststelle, zusätzlich der Dienstleistungen von bezuschussten Vertragsangestellten (BVA), von einem Angestellten, der im Rahmen der Umstrukturierung des Zollamtes zur Verfügung gestellt wurde; so arbeiten 16 Personen zu dieser Zeit in der Dienststelle.

5.1.1.3. Aufgaben der Dienststelle

1. Die Prüfung und die Einschreibung der Personen mit einer Behinderung, die einen Antrag stellen und der Vorschlag eines individuellen Hilfs- und Betreuungsprogramms;
2. die Förderung von Tätigkeiten aller Art, die zu einer größtmöglichen Integration der Personen mit einer Behinderung in das Arbeitsleben sowie in alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens führen;

3. die Gewährung den Personen mit einer Behinderung sowie ihrer Familie und denjenigen, die sie betreuen, der angemessenen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen und das Sorgen dafür, dass Ihnen die vorgesehenen Beihilfen bezahlt werden;
4. die Gewährleistung der Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien, der Aufnahme, der medizinischen und sozialpädagogischen Betreuung, der Erziehung, der Unterbringung, der beruflichen Ausbildung, der Rehabilitation, der Umschulung und der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung;
5. die Gewährung der Zuschüsse für den Ankauf, Bau, Um- und Ausbau, die Ausrüstung sowie den Unterhalt von Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung und die Prüfung der Gewährungsmodalitäten der Zuschüsse;
6. die Förderung der Information über Vermeidung, Erkennung und Diagnose von Behinderungen sowie über die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung;
7. die Verbreitung der Dokumentation und der Information, die Durchführung von Studien und Untersuchungen sowie die Förderung der Fort- und Weiterbildung für die im Bereich der Behinderten tätigen Personen;
8. Die Aufträge bezüglich der besonderen sozialen Fürsorge für die psychisch kranken Personen oder für die Personen, die an einer durch Tuberkulose oder Krebs hervorgerufenen Erkrankung leiden, wurden am 1. Januar 1998 von den ÖSHZ übernommen; die Dienststelle muss aber alle Akten, die vor der Veröffentlichung des Dekretes, das die Dienststelle von diesen Aufgaben befreit, geöffnet wurden, bis zum 31. Dezember 1999 verwalten.

5.1.2. Bemerkungen bezüglich der Buchführung

Die Dienststelle hat im hohem Masse die Bemerkungen, die in der letzten Prüfung vom Rechnungshof gemacht wurden, berücksichtigt; so stellt die Dienststelle eine Verwaltungsrechnung, die die Haushaltsakten mit den Hauptbuchhaltungsakten in Einklang bringt, dar.

In Verletzung der Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 4, des Gesetzes vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses hat jedoch

die Dienststelle keine Finanzordnung festgestellt und hat andererseits versäumt ihren Buchführungsplan und die Regeln zur Verwaltung ihrer Rechnungen von den zuständigen Ministern genehmigen zu lassen. Diese Genehmigung ist zumal notwendig, dass spezifische Beschätzungsregeln, was die Buchung der Abschreibungen und der Bezuschussungsversprechungen angeht, für die Dienststelle benützt werden.

Der Bericht erwähnt danach eine Reihe von technischen Bemerkungen, was die Buchhaltung angeht, wie die Notwendigkeit der Aufstellung einer Liste der Rechnungen zu bekommen und zu übermitteln um das buchhalterische Ergebnis präziserweise zu bestimmen.

5.1.3 Komparativanalyse der Haushaltsergebnisse der Dienststelle für die Jahre 1995 bis 1999

5.1.3.1 Analyse der Einnahmen

Haushaltseinnahmen					
	1995	1996	1997	1998	1999
Funktionsdotation	166.000.000	173.500.000	173.500.000	175.000.000	184.000.000
Investitionsdotation	30.000.000	5.000.000	9.955.610	5.000.000	3.999.536
Gelder des Europäischen Sozialfonds	7.563.281	7.996.593	7.384.575	7.850.512	8.788.838
Spenden	904.100	738.778	855.830	2.179.438	826.718
Zinserträge	2.076.286	1.695.292	1.744.999	1.960.430	1.492.200
Rückzahlung der Darlehen und Vorschüsse	830.000	830.000	1.810.000	1.970.000	1.280.000
Verschiedenes	1.339.577	1.673.555	1.761.863	6.173.951	2.744.987
Total	208.713.244	191.434.218	197.012.877	200.134.331	203.132.279

Die Haupteinnahmen der Dienststelle bestehen aus den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezahlten Dotationen für die Funktions- und Investitionsausgaben.

Die Funktionsdotation wird in Zwölfteilen um den 20. jedes Monats bezahlt; da die Dienststelle die Vorschüsse an den bezuschussten Einrichtungen (Beschützende Werkstätte, Tagesstätte, usw..) in den ersten Tagen jedes Monats bezahlt, benötigt es deshalb ein Umlaufvermögen von ungefähr 15 Millionen Franken.

Die Investitionsdotation, die generell mit einem Jahr Verspätung bezahlt wird, wurde erheblich verkürzt, da das Aufholensprogramm für die Infrastrukturen der bezuschussten Einrichtungen praktisch zu Ende geht.

Was die Europäische Hilfe (ESF) angeht, werden die Akten bezüglich der Hilfe, die für eine bessere Eingliederung der mit dem Ausschluss von Arbeitsmarkt bedrohten Personen bestimmt sind (Objektiv 3), durch die Agentur des ESF der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen zentralisiert. Jedoch entspricht der für die Jahre 1997, 1998 und 1999 unveränderte Betrag von 7 Millionen Franken, der der Dienststelle zurückgezahlt ist, nicht genau den 45% der annehmbaren Ausgaben der Dienststelle für jede dieser Jahre.

Die Spenden stellen die Einnahmen der Stiftung « Miteinander unterwegs » zusammen; der in 1998 höhere bekommene Betrag kommt von einer spezifischen Aktion für das Aufstellen in einer Schule in Eupen eines Liftes für eine Person mit einer Behinderung her .

5.1.3.2. Analyse der Ausgaben

Haushaltsausgaben

	1995	1996	1997	1998	1999
Personalkosten	14.962.072	15.834.411	16.804.240	18.343.984	18.930.643
Funktionsausgaben der Dienststelle	3.928.922	3.551.880	3.664.702	8.954.514	5.734.726
Investitionsausgaben der Dienststelle	1.763.980	1.837.098	1.310.119	1.751.735	1.889.232
Funktionszuschüsse an Beschützenden Werkstätten	43.830.205	41.176.765	49.365.331	49.000.581	59.230.264
Infrastrukturzuschüsse an Beschützenden Werkstätten	11.089.331	11.149.959	2.285.696	1.828.051	1.699.544
Funktionszuschüsse an pms Einrichtungen	87.756.796	87.066.018	90.242.492	94.960.629	92.577.002
Infrastrukturzuschüsse an pms Einrichtungen	11.521.789	14.289.821	4.830.124	2.081.050	4.704.775
Ausbildung im Betrieb	4.514.648	4.655.707	6.261.347	6.623.557	9.055.619
Beschäftigung im Betrieb	9.158.456	9.247.511	7.781.350	9.138.757	9.035.904
Materielle und soziale Hilfe	3.207.345	4.645.071	4.376.454	4.922.907	8.171.990
Verschiedenes	4.682.754	5.402.453	5.609.712	8.407.246	5.083.412
Total	196.416.298	198.856.694	192.531.567	206.013.011	216.113.111

Die Hauptausgaben der Dienststelle bestehen aus den Funktionszuschüssen, die sie den Beschützenden Werkstätten und den sozial-medizinisch-pädagogischen Einrichtungen gewährt.

Diese Lage macht das Haushaltsgleichgewicht der Dienststelle besonders problematisch, weil die gewährten Zuschüsse von der Entwicklung der Gesetzgebung nicht nur auf gemeinschaftlicher Ebene sondern auch auf föderaler Ebene abhängen. So stellt die Finanzierung des am 1. Januar 1999 anwendbaren garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens für die Arbeitnehmer der Beschützenden Werkstätten eine zusätzliche Ausgabe um 5,60 Millionen Franken für die Dienststelle in 1999 dar.

5.1.3.3 Haushaltssaldo

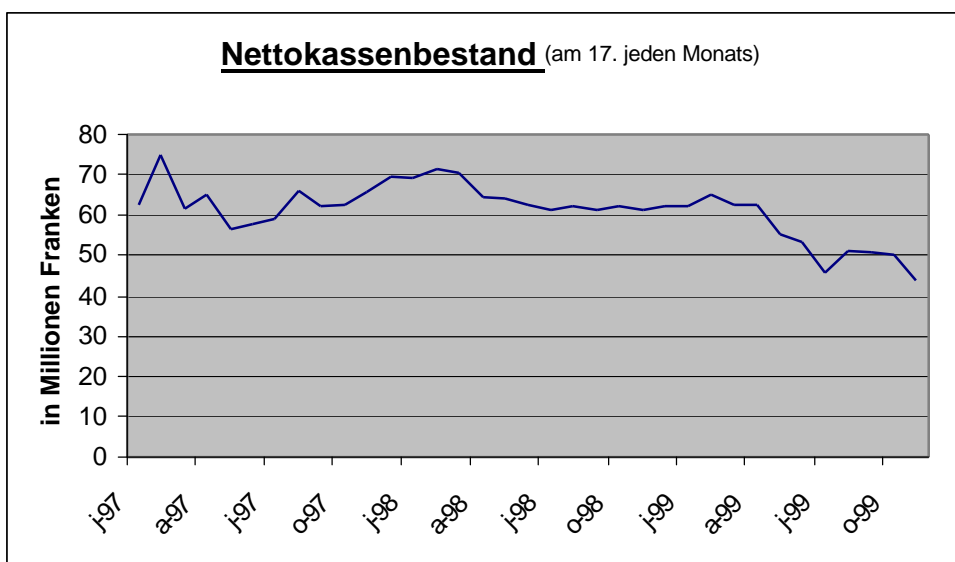
1995	1996	1997	1998	1999
12.296.946	-7.422.476	4.481.310	-5.878.680	-12.980.832

Trotz einer Erhöhung der Funktionsdotation weist der Haushaltssaldo drei Jahre auf vier seit 1996 ein Defizit auf.

Übrigens sieht die Dienststelle jedes Jahr seit 1996 die Entnahme aus den Rücklagen vor um ein eventuelles Haushaltsdefizit zu decken.

Dieses Verfahren wird nur durch einen ordentlichen Nettokassenbestand, der aus der Zahlung in 1993 von 41 Millionen Franken Bargeld aus der Auflösung des alten Nationalfonds folgte, möglich gemacht.

Wie die unterstehende Grafik es darstellt, verfügt die Dienststelle noch über eine Kasse, die sich aber nach und nach verringert.



5.1.4 Bemerkungen bezüglich der Ausübung der satzungsgemäßen Aufträge

In Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Juni 1998 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen hat die Dienststelle eine GoE als Dienst für die Einrichtung, die Anerkennung und die Weiterfolgung der Wohnressourcen zugelassen. Zu diesem Zweck hat diese GoE besonders den Auftrag die Wohnressourcen anzuerkennen und Ihnen die monatlichen Zuschüsse auszuzahlen. Da es um Aufträge, die den Behörden obliegen, handelt, ist der Hof der Meinung, dass diese Aufträge direkt von der Dienststelle ausgeübt werden könnten.

5.2 Prüfung der Rechnungen des B.R.F. (Jahr 1998)

Anfang des Jahres 2000 hat der Rechnungshof die Rechnungen des B.R.F. für das Jahr 1998 überprüft.

Diese Kontrolle bestand aus

- einer eingehenden Untersuchung der Konten,
- einer Komparativanalyse der Bilanzvolumen des B.R.F.,
- einer Analyse des Lohn- und Gehaltsaufkommens des B.R.F. und des auf dem B.R.F. anwendbaren Rentensystems,
- einer Studie der Beziehungen des B.R.F. mit AG B.R.F-MEDIA und AG RADIO 3000.

Zum Abschluss dieser Kontrolle wurden die Rechnungen des B.R.F. als geprüft erklärt.

5.2.1 Allgemeine Vorführung der Einrichtung

5.2.1.1. Administrativstatut

Das B.R.F. wurde durch das Gesetz vom 18. Februar 1977 zur Festlegung gewisser Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst geschaffen.

Das B.R.F. ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört zu den Einrichtungen der Kategorie B, die im Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen aufgeführt sind. Es besitzt infolgedessen eine organische Autonomie.

Das Einrichtungsgesetz wurde durch das Dekret vom 27. Juni 1986 vervollständigt und sowohl durch das Dekret vom 1990 abgeändert, um eine gesetzliche Grundlage den Tätigkeiten bezüglich der kommerziellen Werbung zu geben, als durch das Dekret vom 16. Oktober 1995, das einen Geschäftsführungsvertrag vorsieht und das dem B.R.F. erlaubt Zusammenarbeitsabkommen mit Handelsgesellschaften abzuschließen, deren Aktivitäten zur Erfüllung der Aufgaben des B.R.F. beitragen.

Ein erster Geschäftsführungsvertrag wurde am 28. August 1997 abgeschlossen für die Laufzeit 1997-1999.

5.2.1.2 Struktur und Organisation

Gemäss den Statuten steht das B.R.F. unter dem Aufsicht des Ministers, der für die Medienpolitik zuständig ist.

Ein Verwaltungsrat, dessen Zahl der Mitglieder kürzlich von 7 auf 11⁶ getragen wurde und der die verschiedenen politischen Tendenzen des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellt, wird mit der Geschäftsführung betraut.

Der durch das Dekret vom 27. Juni vorgesehene Ständige Ausschuss wurde durch das Dekret vom 16. Oktober 1995 gestrichen. Ein für eine verlängerbare Laufzeit von 10 Jahren

⁶ Dekret vom 18. Oktober 1999

gewählter Direktor ist mit der täglichen laufenden Geschäftsführung betraut. Der Verwaltungsrat hat soeben den Auftrag des Direktors ab Juni 2000 fortgesetzt⁷.

Das Personal besteht aus etwa 65 Arbeitern darunter 49 statutarischen Beamten. Freie Mitarbeiter werden zudem regelmäßig als Moderatoren angestellt.

5.2.1.3 Aufgaben des B.R.F.

- Ausführung seines Auftrags als öffentlicher Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen:
 - Information;
 - ständige Weiterbildung;
 - Organisation kultureller Veranstaltungen;
 - Unterhaltung der Zuhörer und der Zuschauer

- Bekanntmachung der deutschsprachigen Gemeinschaft .

5.2.2 Bemerkungen bezüglich der Buchhaltung

In Unkenntnis der Bestimmungen von Artikel 18, Absatz 3, des Königlichen Erlasses vom 7. April 1954 über die allgemeine Regelung des Haushalts und der Buchhaltung der vom Gesetz vom 16. März 1954 betroffenen Einrichtungen öffentlichen Interesses wird kein Buchführungsplan, der für das statutarische Wesen der Einrichtung geeignet ist und dem Bedarf seiner Verwaltung und seiner Tätigkeit angepasst wird und der die Funktionsregeln der Rechnungen beschreibt, zur Genehmigung des Aufsichtsministers und des Finanzministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt.

Wenn man berücksichtigt, dass gewisse Tätigkeiten des B.R.F. wie die Sendung und die Produktion von Werbespots zugunsten Drittpersonen ein Handelscharakter haben, ist der Rechnungshof der Meinung, dass ein Buchführungsplan gemäss den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 12. September 1983, der den Inhalt und die Vorlage des normalisierten Mindestbuchführungsplans bestimmt, festgelegt werden müsste.

⁷ Entscheidung des Verwaltungsrates vom 9. März 1999.

Außerdem sollte das B.R.F. ein komplettes physisches Inventar seiner Immobiliengüter feststellen und die in die Konten gebuchten Daten mit diesem Inventar in Übereinstimmung bringen.

Was die Personallasten betrifft, empfiehlt der Rechnungshof, dass das B.R.F. die Arbeitgeberlasten mit der monatlichen Lohnabrechnung zeitlich zusammen bucht und, dass zwei verschiedenen Konten die Bruttolöhne sensu stricto von den Sonntagsdiensten und den Überstunden unterscheiden.

Schließlich beschreibt kein schriftliches Verfahren die Tätigkeiten der Einrichtung. Infolgedessen sollte das B.R.F. die Redaktion eines Verfahrensbuches aufnehmen.

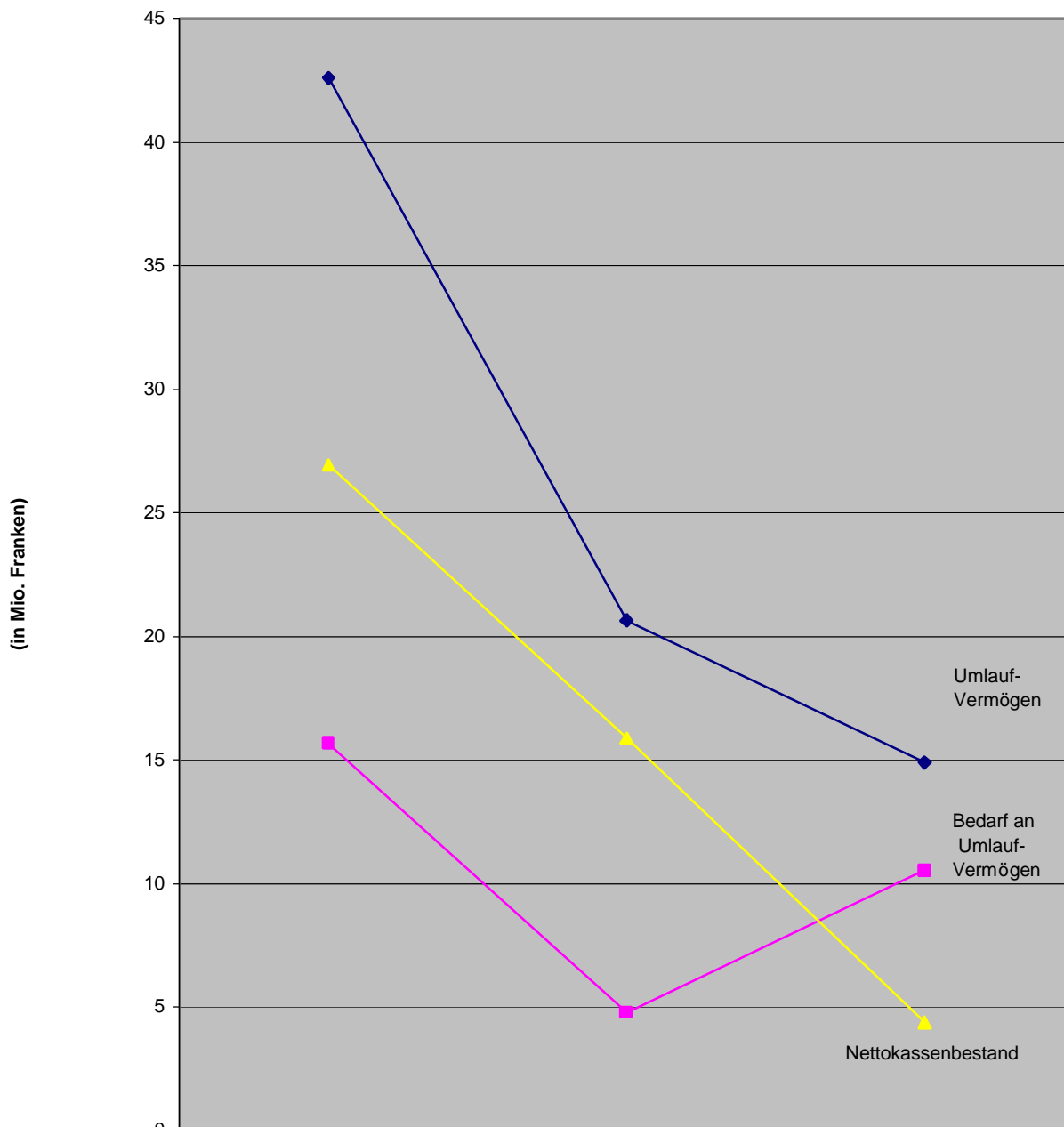
5.2.3 Analyse der Bilanzvolumen des B.R.F.

5.2.3.1 Komparativstudie

Die Komparativanalyse der Bilanzvolumen des B.R.F. für die Rechnungsjahre 1997, 1998 und 1999 stellt eine wichtige Minderung des Umlaufvermögens und eine Verschlechterung des Nettokassenbestandes dar (siehe Grafik unten).

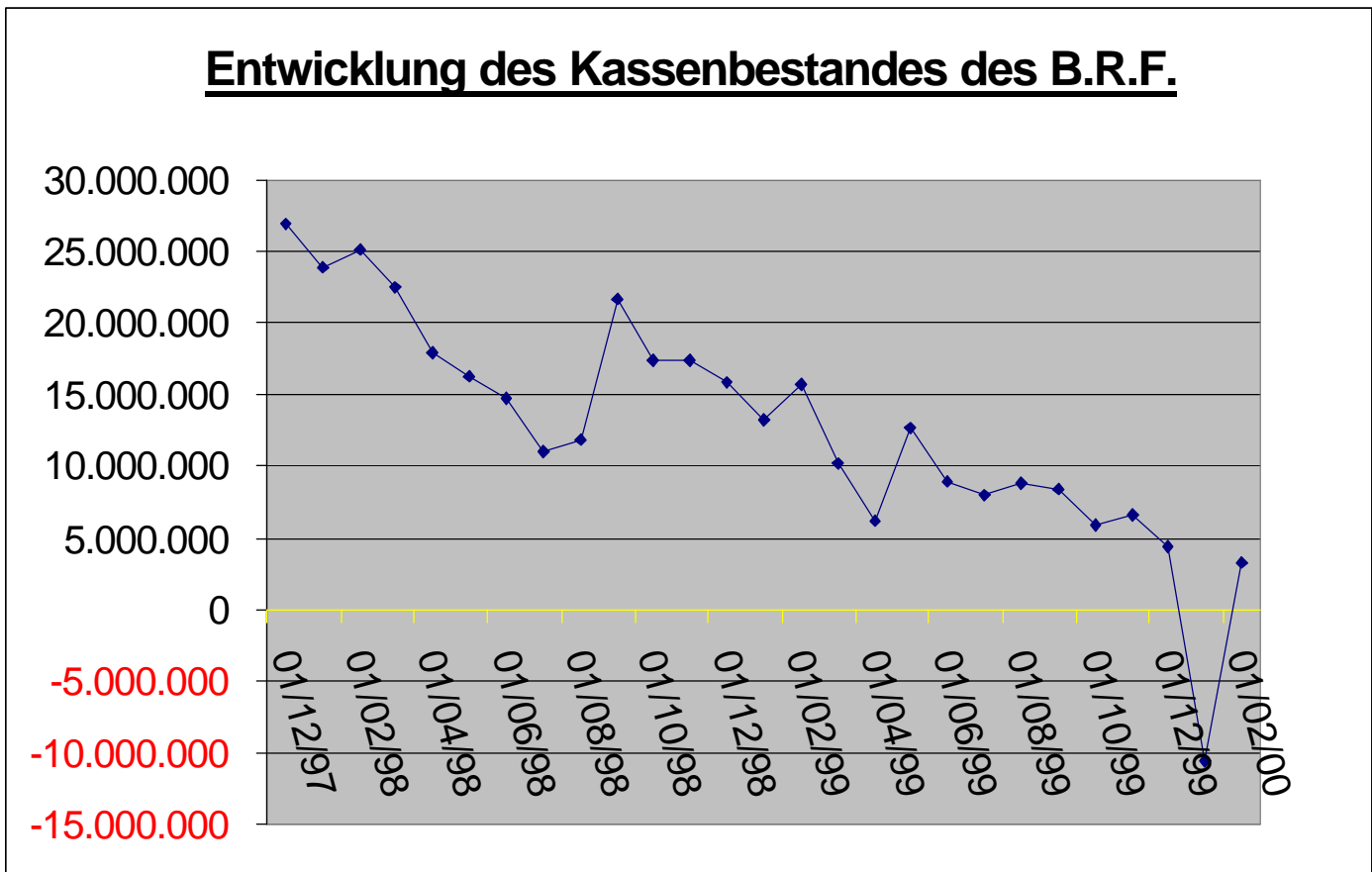
Diese Verschlechterung erklärt sich besonders durch die Beteiligung des B.R.F. an der AG BRF-Media (6.788.000 Franken), durch die derselben AG BRF-Media gewährten Darlehen (4.550.000 Franken), die auf das Eigenkapital ausgeführt sind, und durch die auf Radio 3000 fälligen aber noch nicht realisierten Forderungen im Rechnungsjahre 1998 und 1999 (mehr als 5 Millionen Franken).

Finanzanalyse des BRF



	1997	1998	1999
◆ U.V.	42,600244	20,645061	14,899935
■ U.V.B.	15,668463	4,759876	10,515729
▲ N.K.B.	26,931781	15,885185	4,384206

Wie aus der Grafik der monatlichen Entwicklung des Kassenbestandes des B.R.F. deutlich hervorgeht, reagiert besonders die Situation des B.R.F. auf jede Verspätung bei der Auszahlung der monatlichen Dotationszwölfstel.



5.2.4 Analyse des Lohn- und Gehaltsaufkommens des B.R.F.

Das Lohn- und Gehaltsaufkommen stellt mehr als 90% des Betrags der dem B.R.F. gewährten ordentlichen Dotation dar.

5.2.4.1 Gesetzlicher Rahmen

Vor 1998 wurde das finanzielle Statut des Personals des B.R.F nicht durch einen besonderen gesetzlichen Rahmen bestimmt.

Das Statut des administrativen, kulturellen und technischen Personals der RTBF diente als Maßstab dafür, besonders bezüglich der Gehaltstabellen, der Regelung der Arbeitsdauer und der Sonntagsdienste.

Im Rahmen der Sparmassnahmen im B.R.F. hat der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Februar 1998 die Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen und die Regelung der Sonntagsdienste festgestellt.

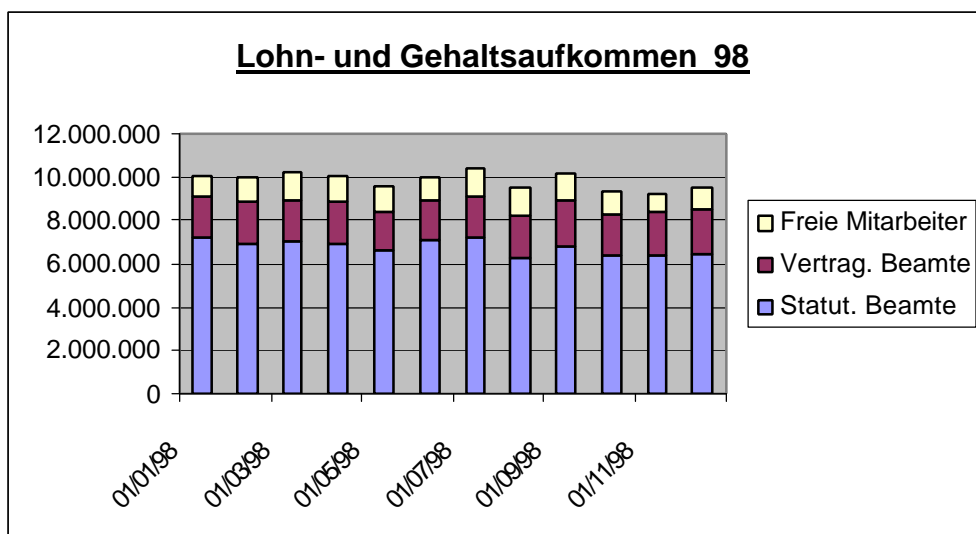
Dieser Erlass wurde am 1. April 1998 wirksam.

Durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998 (Kapitel VIII – Bestimmungen in bezug auf die Pensionen des statutarischen Personals des B.R.F.) wurden die zeitweiligen Bestimmungen bezüglich des Ruhestandes ab 55 Jahren (Abschnitt 3) und des Betrags der respektiven Beteiligung der Beamten des B.R.F. und des B.R.F. selbst an dem Pensionsfonds festgestellt (Abschnitt 4).

Dieses Dekret ist am 1. August 1998 in Kraft getreten.

Zum Schluss hat ein Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. März 1999 das administrative und finanzielle Statut des Personals des B.R.F. festgestellt.

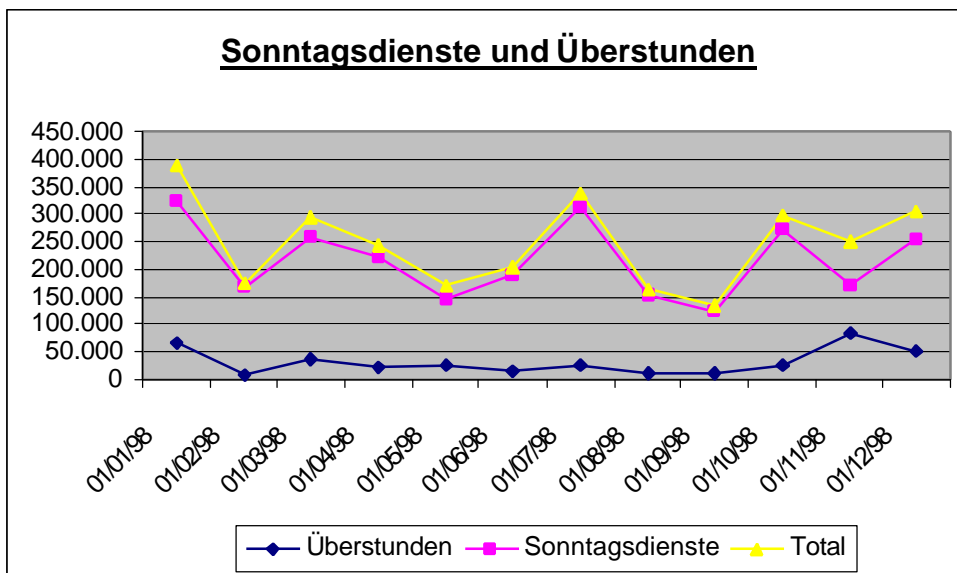
5.2.4.2. Entwicklung des Lohn- und Gehaltsaufkommens in 1998



Aus der obenstehenden Grafik kommt der Einfluss der Sparmassnahmen ab August 1998 deutlich heraus.

Der Wiederaufstieg im September erklärt sich durch die Zahlung der verschiedenen Prämien (Urlaubsprämie 99, Jahresendprämie 98, Zahlung der Boni-Tage) an das frühzeitig in den Ruhestand versetzte Personal.

Der im Juli erreichte Höchstwert findet teils eine Erklärung in der Notwendigkeit freie Mitarbeiter einzustellen um die in Urlaub gehenden Beamten zu ersetzen.



Für das Rechnungsjahr 1998 beläuft sich die zusätzliche Last bezüglich der Sonntagsdienste und der Überstunden des technischen Personals auf ungefähr 3 Millionen Franken.

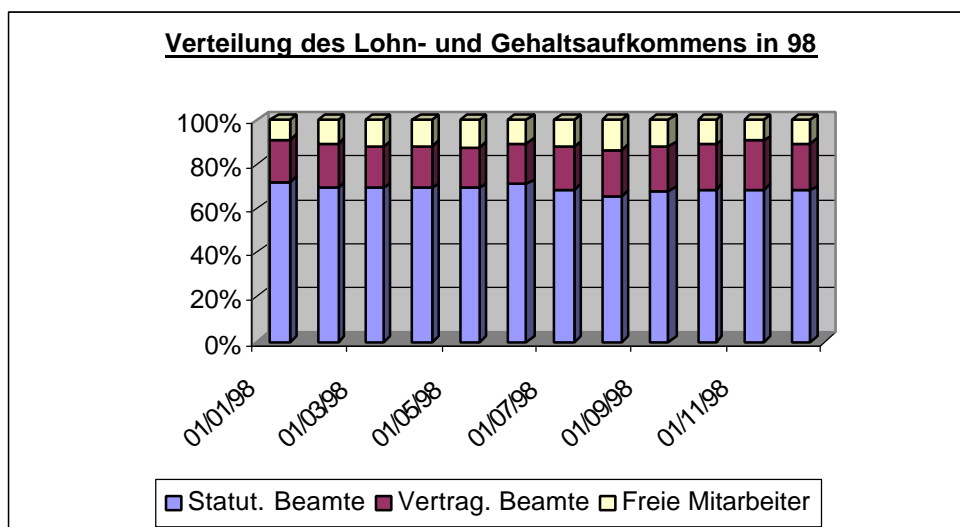
Aus der Grafik oben ist ein deutlicher Effekt der seit dem 1. April 1998 wirksamen neuen Gesetzgebung nicht zu erkennen.

Man kann dennoch eine Steigerung der von den Technikern geleisteten Überstunden identifizieren, die durch die Einführung des privaten Radiosenders, AG Radio 3000, im Oktober 1998 verursacht wurde.

5.2.4.3 Verteilung des Lohn- und Gehaltsaufkommens nach Arbeitertyp

Die folgende Grafik erlaubt eine gewisse Stabilität festzustellen;

- die freien Mitarbeiter stellen 10 bis 15% des gesamten Lohn- und Gehaltsaufkommens dar mit einem Höchstwert während der Urlaubsmonate;
- die vertraglichen Beamten stellen 20% des Gesamtbetrags dar;
- der Anteil der statutarischen Beamten schwankt zwischen 60 und 70%.



Die aktuelle Entwicklung wird jedoch durch Änderungen in dieser Verteilung gekennzeichnet.

Gemäss den in 1998 vom B.R.F. genommenen Verpflichtungen hat eine gewisse Zahl der vertraglichen Beamten die Prüfungen bestanden und sind jetzt Teil der statutarischen Beamten oder Praktikanten.

5.2.5 Analyse des Rentensystems

Der Hof stellt fest, dass der Vertrag, der das B.R.F. an das für die Verwaltung des Pensionsfonds zugelassene Versicherungsinstitut bindet, noch nicht abgeändert worden ist um die Bestimmungen des Programmdekrets vom 29. Juni 1998 bezüglich der Pensionen des statutarischen Personals des B.R.F. zu berücksichtigen. Zudem stellen die Mitglieder des Hofes fest, dass entweder dieses Dekret noch der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. März zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des B.R.F. die Berechnungsmodalitäten der Pensionen des statutarischen Personals der Einrichtung präzisiert.

5.2.6 Beziehungen des B.R.F. mit AG B.R.F.-MEDIA und AG RADIO 3000

5.2.6.1. Darstellung

In Artikel 18 des Geschäftsführungsvertrags des B.R.F. vom 28. August 1997 wird die Schaffung einer BRF-Beteiligungsgesellschaft vorgesehen, die dem B.R.F. einen privatwirtschaftlichen Arm gäbe um wirksam und wirtschaftlich reagieren zu können.

Gemäss Artikel 6⁸ des Dekrets vom 16. Oktober 1995, ist das B.R.F. seit 1998 Eigentümer von 8488 Aktien der AG BRF-Media, vorher WIB (Werbung in BRF), das heißt von 40% des Gesamtkapitals der Aktiengesellschaft.

⁸ Das Zentrum kann Zusammenarbeitsabkommen mit Handelsgesellschaften abschließen, deren Aktivitäten zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen. Diese Zusammenarbeit kann die Form einer Kapitalbeteiligung annehmen.

Der Gegenstand dieser Beteiligungsgesellschaft ist die Schaffung, die Entwicklung und der Betrieb aller Multimedia-Aktivitäten, insbesondere der audio-visuellen Bereiche sogar zu Werbezwecken, sowohl in Belgien als im Ausland.

Die Gesellschaft kann die Investitionen tätigen, die es ihr erlauben, die nützliche technische Infrastruktur zur Ausübung und Wahrnehmung des Gesellschaftsgegenstandes zu erwerben. In genereller Weise kann die Gesellschaft alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer oder immobilisarischer Art vornehmen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Gemäss diesen Bestimmungen hat die AG BRF-Media 51% der Anteile der am 5. Mai 1998 geschaffenen Aktiengesellschaft AG Radio 3000 übernommen, deren Gegenstand der Betrieb und die Nützung der vorher dem B.R.F. gewährten Radiofrequenz 100,5 UKW ist, sowie die Schaffung, die Entwicklung, der Ausbau eines privaten Radiosenders, Hit-Radio 100.5, der seine Aktivitäten im Oktober 1998 angefangen hat.

Um die Aktivitäten dieses Senders zu gewährleisten, der Groß-Aachen besonders decken muss, hat die BRF-Media AG einen Sendermast von mehr als 70 Metern hoch mit einer Leasing angeschaffen; dieser Mast wird auf einem Gelände des B.R.F. in Petergensfeld Raeren eingerichtet. Ein Erbpachtvertrag wurde zwischen dem B.R.F. und BRF-Media für die Miete des Geländes abgeschlossen.

In der Verwirklichung des Projekts Radio 3000 wurde das B.R.F. besonders mit der Umsetzung im technischen Bereich beauftragt; dafür haben die Techniker des B.R.F. mehrere Überstunden geleistet. Der deutsche Privatpartner, Radio Salü, müsste sich besonders mit dem kaufmännischen Teil des Projekts beschäftigen.

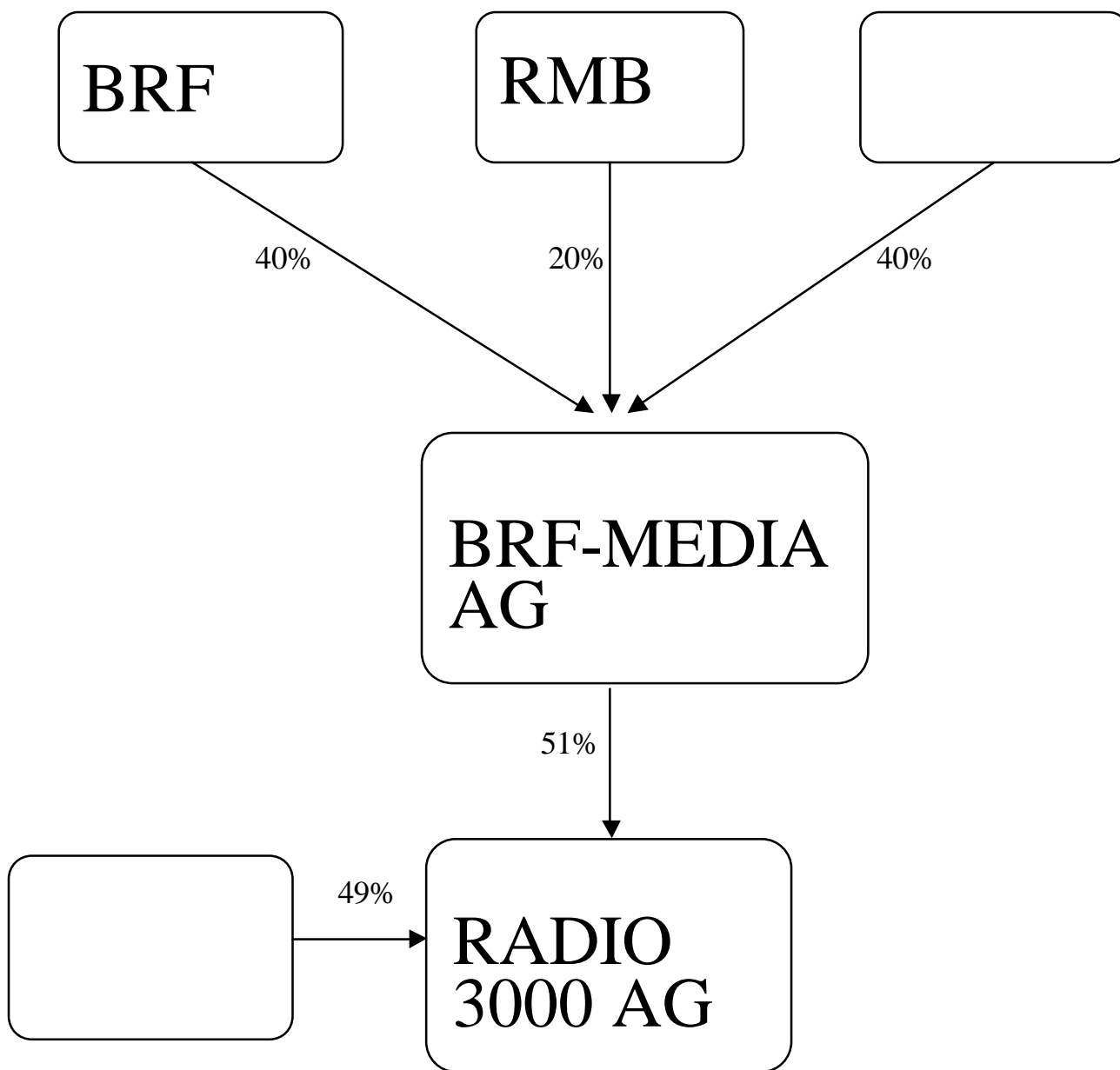
Ab dem Datum des 1. Oktober 1998 hat Radio 3000 sich in den vermieteten Räumen im Haus des B.R.F selbst eingerichtet; diese Räume bestehen aus mehreren Büros und einem Sendestudio.

Der spät in 1999 unterzeichneten Mietvertrag (der Vertrag erwähnt kein Unterzeichnungsdatum aber hat seinen Lauf am 1. Oktober 1998 genommen) bestimmt die Mietbedingungen der Räume und des Studios. Gleichermäßen bestimmt ein Dienstleistungsvertrag die Bedingungen bezüglich eines zusätzlichen Studios mit einem Techniker oder eines Ü-Wagens, den zur Verfügung von Radio 3000 gestellt werden kann.

In 1999 nahm die BRF-Media beim B.R.F. einen Betrag in Höhe von 4.550.000 Franken auf um die Finanzierung von Radio 3000 zu gewährleisten.

5.2.6.2 Bemerkungen was die Beziehungen mit AG B.R.F.-MEDIA und AG RADIO 3000 angeht

Der Mietvertrag zwischen der Einrichtung und der Aktiengesellschaft Radio 3000 und die dieser Gesellschaft berechneten Vorlaufkosten wurden spät verhandelt. Daraus ergibt sich, dass die in die Rechnungen des Jahres 1998 der Einrichtung gebuchten Forderungen im Laufe des Rechnungsjahres 2000 verkürzt wurden. Außerdem entspricht das Darlehen von 4.550.000 Franken vom B.R.F. an AG BRF-Media um die Finanzierung der AG Radio 3000 zu gewährleisten nicht dem satzungsgemäßen Auftrag der Einrichtung.



Beschlossen vom Rechnungshof in seiner Sitzung der Allgemeinen
Versammlung vom 13. Dezember 2000

Der Erste Vorsitzende:	W. Dumazy
Der Vorsitzend:	F. Vanstapel
Die Ratsmitglieder:	J. Beckers, M. de Fays, G. Hubert, A. Vanhelmont, P. Rion, R. Lesage, J. Culot, I. Desomer.
Der Hauptkanzler:	F. Van den Heede
Der Kanzler:	F. Wascotte